

VfGH Erkenntnis vom 5.10.2011, G 84/11, 87/11, 101/11, 102/11 –  
*Aufhebung des Wortes „ungeprüft“ in § 54 Abs 1a ZPO idF BBG 2011*



**Durch die Einführung des Wortes „ungeprüft“ in § 54 Abs 1a ZPO idF BBG 2011 ist es dem Gericht verwehrt, jegliche Fehler eines nicht beeinspruchten Kostverzeichnisses aufzugreifen. Diese Konsequenz entbehrt jeglicher sachlicher Rechtfertigung. Der Zweck der Entlastung der Gerichte ist nicht geeignet, für eine so weit gehende Regelung eine sachliche Rechtfertigung darzustellen.**

Leitsatz verfasst von Dr. Clemens Thiele, LL.M.

## **Im Namen der Republik!**

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Holzinger, in Anwesenheit der Vizepräsidentin Dr. Bierlein und der Mitglieder Dr. Berchtold-Ostermann, Dr. Gahleitner, DDr. Grabenwarter, Dr. Herbst, Dr. Holoubek, Dr. Hörtenhuber, Dr. Kahr, Dr. Müller, Dr. Oberndorfer, DDr. Ruppe und Dr. Schnizer als Stimmführer, im Beisein des Schriftführers Mag. Flendrovsky, über die Anträge 1. des Landesgerichtes Innsbruck, 2. Des Oberlandesgerichtes Linz, 3. Und 4. Des Landesgerichtes St. Pölten, das Wort „ungeprüft“ in § 54 Abs 1a dritter Satz ZPO in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I Nr 111/2010, als verfassungswidrig aufzuheben“, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art 140 B-VG zu Recht erkannt:

- I. In § 54 Abs 1a dritter Satz Zivilprozessordnung, RGBI Nr. 113/1895 idF BGBl I Nr. 111/2010, wird das Wort „ungeprüft“ als verfassungswidrig aufgehoben.
- II. Das aufgehobene Wort ist nicht mehr anzuwenden.
- III. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
- IV. Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Bundesgesetzblatt I verpflichtet.
- V. Die zu G 101/11 und G 102/11 protokollierten Anträge des Landesgerichtes St. Pölten werden zurückgewiesen.

## **Entscheidungsgründe**

### **I. Antragsvorbringen und Vorverfahren**

**1** 1. Beim Landesgericht Innsbruck ist ein Verfahren über einen – von der beklagten Partei in einem Verfahren wegen Verbesserung von Baumängeln erhobenen – Rekurs gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Kitzbühel anhängig, mit dem die beklagte Partei schuldig erkannt wurde, den klagenden Parteien die mit €8.091,49 bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

**2** 1.1. Diesem Rekursverfahren liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

**3** Mit der am 15. Juni 2009 beim Bezirksgericht Kitzbühel eingelangten Klage beehrten die klagenden Parteien von der beklagten Partei die Verbesserung von Baumängeln. In der Tagsatzung vom 30. März 2011 wurde der Schluss der mündlichen Verhandlung verkündet und die Parteien zur Legung ihrer Kostennoten aufgefordert. Gegen das Kostenverzeichnis der beklagten Partei wurden von den klagenden Parteien Einwendungen erhoben. Die beklagte Partei erhob hingegen keine Einwendungen.

**4** Das Bezirksgericht Kitzbühel gab dem Klagebegehren mit Urteil vom 18. April 2011 vollinhaltlich statt. Weiters erkannte es die beklagte Partei schuldig, den klagenden Parteien Kosten in der Höhe von €8.091,49 zu ersetzen. Zur Kostenentscheidung führte es aus, die

klagenden Parteien hätten im Zuge ihrer Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis der beklagten Partei eine berichtigte Fassung des von ihnen gelegten Kostenverzeichnisses vorgelegt. Diese berichtigte Fassung habe jedoch nicht berücksichtigt werden können, weil das Gericht an das von den Parteien vor Schluss der Verhandlung gelegte Kostenverzeichnis gebunden sei. Da die beklagte Partei keine Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis der klagenden Parteien erhoben habe, sei es dem Gericht verwehrt, das von den klagenden Parteien vorgelegte Kostenverzeichnis zu berichtigen, auch wenn es offenkundig falsch sei.

**5** Gegen diese Kostenentscheidung erhob die beklagte Partei fristgerecht Rekurs und brachte vor, sie habe zwar keine Einwendungen gemäß § 54 Abs. 1a Zivilprozessordnung, RGBL. 113/1895 idF BGBl. I 111/2010 (im Folgenden: ZPO), erhoben, jedoch sei das von den klagenden Parteien vorgelegte Kostenverzeichnis offenkundig unrichtig. Sollte dieser Mangel vom Rechtsmittelgericht nicht aufgegriffen werden, möge dieses einen Antrag auf Aufhebung des § 54 Abs. 1a ZPO idF des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I 111/2010 (im Folgenden: Budgetbegleitgesetz 2011), beim Verfassungsgerichtshof stellen, weil diese Bestimmung den Grundprinzipien des Kostenrechts widerspreche und damit verfassungswidrig sei.

**6** 1.2. Aus Anlass dieses Rekursverfahrens stellte das Landesgericht Innsbruck am 14. Juli 2011 den zu G 84/11 protokollierten Antrag, das Wort "ungeprüft" in § 54 Abs. 1a ZPO idF des Budgetbegleitgesetzes 2011 als verfassungswidrig aufzuheben.

**7** Zur Präjudizialität des § 54 Abs. 1a ZPO idF des Budgetbegleitgesetzes 2011 führt das Landesgericht Innsbruck aus, dass diese Bestimmung gemäß Art. 39 Abs. 10a Budgetbegleitgesetz 2011 auf Verfahren anzuwenden sei, in denen der Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz nach dem 31. Dezember 2010 liegt. Da die mündliche Verhandlung im vorliegenden Fall in der Tagsatzung vom 30. März 2011 geschlossen worden sei, habe das Gericht bei der Fällung seiner Kostenentscheidung § 54 Abs. 1a ZPO idF des Budgetbegleitgesetzes 2011 anzuwenden,

**8** In der Sache nimmt das Landesgericht Innsbruck auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 2010, G 280/09, Bezug, in welchem der Verfassungsgerichtshof zu § 54 Abs. 1a ZPO idF vor dem Budgetbegleitgesetz 2011 ausgesprochen hat, dass es unsachlich sei, wäre das Gericht an das Kostenverzeichnis allein deshalb gebunden, weil es durch den Verfahrensgegner unbeeinträchtigt bliebe. Dies könne dazu führen, dass das Gericht auch Kosten zuzusprechen hätte, deren Aufnahme in das Kostenverzeichnis auf Schreib- oder Rechenfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten beruhe. Der Zweck der Regelung, nämlich Entlastung der Gerichte und Straffung des Verfahrens, vermöge eine solche Regelung nicht zu rechtfertigen. Der Wortlaut der Bestimmung könne jedoch so verstanden werden, dass das Kostenverzeichnis nur die Grundlage für die gerichtliche Entscheidung bilde, das Gericht aber die angesprochenen Fehler zu korrigieren habe. Die gegenteilige Auslegung würde zu einem verfassungswidrigen Ergebnis führen.

**9** Nach Ansicht des antragstellenden Gerichtes sei durch die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 erfolgte Einfügung des Wortes "ungeprüft" das vom Verfassungsgerichtshof angesprochene verfassungswidrige Ergebnis herbeigeführt worden.

**10** 1.3. Die Bundesregierung vertritt in ihrer Äußerung, dass auch durch die Einfügung des Wortes "ungeprüft" eine verfassungskonforme Interpretation des § 54 Abs. 1a ZPO idF des Budgetbegleitgesetzes 2011 nicht ausgeschlossen sei. Das Gericht könne auch nach dieser Rechtslage die vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3. Dezember 2010, G 280/09, angesprochenen — von den Verfahrensparteien unbeeinträchtigt gebliebenen — Schreib- oder Rechenfehler oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten bei seiner Kostenentscheidung aufgreifen und korrigieren, weil ihr Vorliegen ohne weiteres festgestellt werden könne; die Wahrnehmung solcher Fehler bedürfe keiner Prüfung, weshalb das Wort "ungeprüft" dem nicht entgegenstehe. Die Bundesregierung beantragt daher, das Wort "ungeprüft" nicht als verfassungswidrig aufzuheben.

**11** 2. Beim Oberlandesgericht Linz ist ein Verfahren über einen – von der klagenden Partei in einem Verfahren wegen Unterlassung erhobenen – Rekurs gegen den Beschluss des Landesgerichtes Salzburg anhängig, mit dem die beklagte Partei schuldig erkannt wurde, der klagenden Partei die mit €17.789,66 bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

**12** 2.1. Diesem Rekursverfahren liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

**13** Mit der am 27. Juli 2009 beim Landesgericht Salzburg eingelangten Klage begehrte die klagende Partei von der beklagten Partei, es zu unterlassen, ein gleichartiges oder ähnliches Geschäft zu betreiben wie sie es bereits im Einkaufszentrum E. unterhält. In der Tagsatzung vom 5. April 2011 wurde der Schluss der mündlichen Verhandlung verkündet und die Parteien zur Legung ihrer Kostennoten aufgefordert. Sowohl die klagende als auch die beklagte Partei erhob Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis der jeweils anderen Partei.

**14** Das Landesgericht Salzburg gab dem Klagebegehren mit Urteil vom 28. April 2011 statt. Weiters erkannte es die beklagte Partei schuldig, der klagenden Partei Kosten in der Höhe von €17.789,66 zu ersetzen.

**15** Gegen diese Kostenentscheidung erhob die klagende Partei fristgerecht Rekurs und brachte vor, dass das Erstgericht bei seiner Kostenentscheidung zwei im Kostenverzeichnis der klagenden Partei enthaltene Positionen nicht berücksichtigt habe, obwohl sich die beklagte Partei in ihren Einwendungen nicht gegen diese zwei Positionen gewandt habe.

**16** 2.2. Aus Anlass dieses Rekursverfahrens stellte das Oberlandesgericht Linz am 22. Juli 2011 den zu G 87/11 protokollierten Antrag, das Wort "ungeprüft" in § 54 Abs. 1a ZPO idF des Budgetbegleitgesetzes 2011 als verfassungswidrig aufzuheben.

**17** Das Oberlandesgericht Linz begründet seinen Antrag ebenfalls unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 2010, G 280/09, und führt aus, dass durch die Einfügung des Wortes "ungeprüft" durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eine verfassungskonforme Interpretation der Bestimmung nicht mehr möglich sei.

**18** 2.3. Die Bundesregierung legt die bereits im Verfahren zu G 84/11 erstattete Äußerung vor und beantragt, das Wort "ungeprüft" in § 54 Abs. 1a ZPO idF des Budgetbegleitgesetzes 2011 nicht als verfassungswidrig aufzuheben.

**19** 2.4. Eine der zu G 87/11 mitbeteiligten Parteien erstattet eine Äußerung und stellt den Antrag, das Wort "ungeprüft" in § 54 Abs. 1a ZPO idF des Budgetbegleitgesetzes 2011 nicht als verfassungswidrig aufzuheben. Begründend wird ausgeführt, das Oberlandesgericht Linz habe seine Bedenken gegen § 54 Abs. 1a ZPO idF des Budgetbegleitgesetzes 2011 nicht im Einzelnen dargelegt, da die Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 2010, G 280/09, ohne nähere Ausführungen nicht ausreiche. Weiters sei das angesprochene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht mehr einschlägig, weil der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des § 54 Abs. 1a ZPO durch das Budgetbegleitgesetz 2011 auf anwaltlich vertretene Parteien eingeschränkt habe. Gegen das Wort "ungeprüft" bestünden daher keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

**20** 2.5. Die zweite mitbeteiligte Partei schließt sich dem Antrag des Oberlandesgerichtes Linz auf Aufhebung des Wortes "ungeprüft" in §54 Abs. 1a ZPO idF des Budgetbegleitgesetzes 2011 an. Begründend wird unter anderem vorgebracht, dass das verfassungswidrige Ergebnis nicht durch die Einschränkung des Anwendungsbereiches auf anwaltlich vertretene Parteien beseitigt worden sei. Es werde darauf hingewiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3. Dezember 2010, G 280/09, keinen Bezug darauf genommen habe, ob die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten sei oder nicht.

## II. Rechtslage

**21** 1. § 54 Abs. 1a ZPO, RGBl. 113/1895 idF BGBl I 52/2009, lautete:

"§. 54.

(1a) Das am Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz (§ 193) dem Gericht zu übergebende Kostenverzeichnis ist gleichzeitig auch dem Gegner auszuhändigen. Dieser kann dazu binnen einer Notfrist von 14 Tagen Stellung nehmen. Auf diese Frist hat die verhandlungsfreie Zeit keinen Einfluss. Soweit der Gegner gegen die verzeichneten Kosten keine begründeten Einwendungen erhebt, hat das Gericht diese seiner Entscheidung zu Grunde zu legen."

**22** 2. Gemäß Art. 38 Z 2 des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I 111/2010, wurde § 54 Abs. 1a ZPO wie folgt geändert:

"Artikel 38

Änderung der Zivilprozessordnung

1- [...]

2. [...]

a) Der dritte Satz wird aufgehoben.

b) Im bisherigen vierten und nunmehr dritten Satz wird nach den Worten 'Soweit der' die Wortfolge 'durch einen Rechtsanwalt vertretene' und nach dem Wort 'diese' das Wort 'ungeprüft' eingefügt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

'Ein Kostenersatz für die Einwendungen findet nicht statt'"

**23** § 54 Abs. 1a ZPO, RGBl. 113/1895 idF BGBl. I 111/2010, lautet daher wie folgt (das angefochtene Wort ist hervorgehoben):

"§.54.

(1a) Das am Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz (§ 193) dem Gericht zu übergebende Kostenverzeichnis ist gleichzeitig auch dem Gegner auszuhändigen. Dieser kann dazu binnen einer Notfrist von 14 Tagen Stellung nehmen. Soweit der durch einen Rechtsanwalt vertretene Gegner gegen die verzeichneten Kosten keine begründeten Einwendungen erhebt, hat das Gericht diese ungeprüft seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Ein Kostenersatz für die Einwendungen findet nicht statt."

**24** 3. Art. 39 Abs. 10a des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I 111/2010, lautet auszugsweise:

"Artikel 39

Inkrafttreten, Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) [...] (10)

(10a) Art. 38 Z 2 lit, c (§ 54 Abs. 1a letzter Satz ZPO) in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist in Verfahren anzuwenden, in denen der Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz nach dem 31. Dezember 2010 liegt.

(11) [...] (13)"

## III. Erwägungen

**25** Der Verfassungsgerichtshof hat über die in sinngemäßer Anwendung der §§ 187 und 404 ZPO iVm § 35 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen Anträgen erwogen:

**26** 1. Prozessvoraussetzungen

**27** Der Verfassungsgerichtshof ist nicht berechtigt, durch seine Präjudizialitätsentscheidung das antragstellende Gericht an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieses Gerichtes in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf daher ein Antrag iSd Art. 140 B-VG bzw. des Art. 139 B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denk unmöglich) ist, dass die – angefochtene – generelle Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichtes im Anlassfall bildet (vgl. etwa VfSlg. 10.640/1985, 12.189/1989, 15.237/1998, 16.245/2001 und 16.927/2003).

**28** § 54 Abs. 1a ZPO idF des Budgetbegleitgesetzes 2011 gilt seit 1. Jänner 2011. Lediglich für den letzten Satz des § 54 Abs 1a ZPO idF des Budgetbegleitgesetzes 2011 ("Ein Kostenersatz für die Einwendungen findet nicht statt.") sieht die Übergangsbestimmung des Art. 39 Abs. 10a Budgetbegleitgesetz 2011 vor, dass dieser Satz nur in Verfahren anzuwenden ist, in denen der Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz nach dem 31. Dezember 2010 liegt. Die Erstgerichte hatten daher in den jeweiligen Anlassverfahren den dritten Satz des § 54 Abs 1a ZPO idF des Budgetbegleitgesetzes 2011, wonach das Gericht die verzeichneten Kosten seiner Entscheidung ungeprüft zu Grunde zu legen hat, soweit der durch einen Rechtsanwalt vertretene Gegner gegen die verzeichneten Kosten keine begründeten Einwendungen erhebt, anzuwenden, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz.

**29** Es ist jedenfalls nicht als denkunmöglich anzusehen, wenn die antragstellenden Gerichte davon ausgehen, dass sie bei der Beurteilung der bei ihnen anhängigen Verfahren §54 Abs. 1a ZPO idF des Budgetbegleitgesetzes 2011 anzuwenden haben.

**30** Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen vorliegen, sind die Anträge zulässig.

### **31 2. In der Sache**

**32** Sowohl das Landesgericht Innsbruck als auch das Oberlandesgericht Linz begründen ihre Anträge mit einem Verweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 2010, G 280/09, in dem der Verfassungsgerichtshof zu § 54 Abs. 1a ZPO idF vor dem Budgetbegleitgesetz 2011 Folgendes aussprach:

„[...]“

2.2. Die von der Bundesregierung vertretene und in den Gesetzesmaterialien vorgenommene Interpretation des § 54 Abs 1a ZPO erweist sich vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes in der Tat als unsachlich. Wäre das Gericht an das Kostenverzeichnis allein deshalb gebunden, weil es durch den Verfahrensgegner unbeeinträchtigt blieb, könnte dies dazu führen, dass das Gericht auch Kosten zuzusprechen hätte, deren Aufnahme in das Kostenverzeichnis auf Schreib- oder Rechenfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten beruht. Der in den Gesetzesmaterialien angeführte Zweck des § 54 Abs. 1a ZPO, nämlich Entlastung der Gerichte und Straffung des Verfahrens, vermag eine solche Regelung jedoch nicht zu rechtfertigen.

2.3. Nun lässt es der Wortlaut des § 54 Abs. 1a ZPO aber zu, die Wendung 'seiner Entscheidung zu Grunde zu legen' dahingehend zu verstehen, dass das Kostenverzeichnis nur die Grundlage für die gerichtliche Entscheidung bildet, das Gericht aber die unter Punkt 2.2. dargestellten Fehler zu korrigieren hat. Da die gegenteilige Auslegung ein verfassungswidriges Ergebnis zur Folge hätte, ist eine verfassungskonforme Interpretation im dargelegten Sinn nicht nur zulässig, sondern geboten.

[...]“

**33** Dieses Erkenntnis wurde am 18. Jänner 2011 zugestellt.

**34** Durch das am 23. Dezember 2010 beschlossene und am 30. Dezember 2010 kundgemachte Budgetbegleitgesetz 2011 wurde § 54 Abs. 1a ZPO dahingehend geändert, dass das Gericht bei anwaltlich vertretenen Gegnern unbeeinsprucht gebliebene Kostenanträge seiner Entscheidung nunmehr ungeprüft zu Grunde zu legen hat. Nach den Erläuterungen {vgl. RV 981 BlgNR 24. GP, 81 f.) sollen mit dieser Klarstellung Missverständnisse bei der Auslegung des § 54 Abs. 1a ZPO idF vor dem Budgetbegleitgesetz 2011 ausgeräumt werden, um das ursprünglich vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der Entlastung der Gerichte zu erreichen.

**35** Den antragstellenden Gerichten ist zuzustimmen, wenn sie in dieser Gesetzesänderung das vom Verfassungsgerichtshof im Vorerkenntnis vom 3. Dezember 2010, G 280/09, für verfassungswidrig befundene Ergebnis erblicken: Durch die Einfügung des Wortes "ungeprüft" ist es dem Gericht nämlich verwehrt, jegliche Fehler eines nicht beeinspruchten Kostenverzeichnisses aufzugreifen. Vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung entbehrt diese Konsequenz der sachlichen Rechtfertigung.

**36** Auch der Umstand, dass der Gesetzgeber mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 neben der Einfügung des Wortes "ungeprüft" zugleich den Anwendungsbereich der Regelung auf anwaltlich vertretene Parteien eingeschränkt hat, sodass bei unvertretenen Parteien die Pflicht des Gerichtes zur vollen Überprüfung des Kostenverzeichnisses gilt, ändert nichts an dem verfassungswidrigen Ergebnis, ist es doch auch in diesen Fällen nicht ausgeschlossen, dass das Kostenverzeichnis Schreib- oder Rechenfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten enthält. Es fehlt weiterhin an einer sachlichen Rechtfertigung für die Anwendung der Regelung auf anwaltlich vertretene Parteien. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, ist der Zweck der Entlastung der Gerichte nicht geeignet, für eine so weitgehende Regelung eine solche sachliche Rechtfertigung darzustellen.

**37** Durch das Wort "ungeprüft" drückt der Gesetzgeber nun unmissverständlich aus, dass das Gericht unbeeinsprucht gebliebene Kostenverzeichnisse nicht überprüfen darf, sondern die Kosten – so wie sie verzeichnet sind – der Kostenentscheidung zu Grunde zu legen hat. Dieses Verständnis des Wortes "ungeprüft" bestätigen auch die Erläuterungen (RV 981 BlgNR 24. GP, 82), in denen Folgendes ausgeführt wird: "Aufgrund der sich anders entwickelnden Rechtsprechung soll der Wille des Gesetzgebers nunmehr durch Ergänzung des Gesetzestextes des § 54 Abs. 1a durch Einfügung der Wendung 'ungeprüft' klar zum Ausdruck gebracht werden. Wurde eine Position falsch verzeichnet und dies nicht vom Gegner in seinen Einwendungen gerügt, so ist die falsche Position ohne weitere Prüfung der Kostenentscheidung zugrunde zu legen." Vor diesem Hintergrund und auf Grund der unmissverständlichen Bedeutung des Wortes "ungeprüft" ist die nunmehrige Regelung im Gegensatz zu ihrer Vorgängerregelung einer verfassungskonformen Interpretation dahingehend, dass das Gericht Schreib- oder Rechenfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten zu korrigieren hat, nicht mehr zugänglich.

#### **IV. Ergebnis und damit zusammenhängende Ausführungen**

**38** 1. Es ist daher das Wort "ungeprüft" im dritten Satz des § 54 Abs. 1a ZPO, RGBI 113/1895 idF BGBl. 1111/2010, als verfassungswidrig aufzuheben.

**39** 2. Der Verfassungsgerichtshof sah sich veranlasst, von der ihm gemäß Art. 140 Abs. 7 zweiter Satz B-VG eingeräumten Ermächtigung Gebrauch zu machen und auszusprechen, dass das aufgehobene Wort nicht mehr anzuwenden ist.

**40** 3. Der Ausspruch, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten, beruht auf Art. 140 Abs. 6 erster Satz B-VG.

**41** 4. Die Verpflichtung des Bundeskanzlers zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung und der damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Aussprüche erfließt aus Art. 140 Abs. 5 erster Satz B-VG und § 64 Abs. 2 VfGG iVm § 3 Z3 BGBIG.

**42** Das Landesgericht St Pölten begehrte in seinen erst am 1. September 2011 zu 42 G 101/11 und am 6. September 2011 zu G 102/11 eingelangten Anträgen, das Wort "ungeprüft" im dritten Satz des § 54 Abs. 1a ZPO, RGBL. 113/1895 idF BGBl. 1111/2010, als verfassungswidrig aufzuheben. Eine formelle Einbeziehung dieser Anträge in das Gesetzesprüfungsverfahren war im Hinblick auf das fortgeschrittene Prozessgeschehen nicht mehr möglich.

**43** Da mit dem vorliegenden Erkenntnis das Wort "ungeprüft" im dritten Satz des § 54 Abs. 1a ZPO, RGBL. 113/1895 idF BGBl. I 111/2010, als verfassungswidrig aufgehoben wird und nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. zB VfSlg. 12.633/1991, 16.532/2002, 17.266/2004) ein bereits aufgehobenes oder als verfassungswidrig erkanntes Wort wegen entschiedener Sache nicht neuerlich Gegenstand einer entsprechenden Aufhebung sein kann, sind die beiden – in sinngemäßer Anwendung der §§ 187 und 404 ZPO iVm § 35 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung mit den übrigen Anträgen des Landesgerichtes Innsbruck und des Oberlandesgerichtes Linz verbundenen – Anträge des Landesgerichtes St. Pölten als unzulässig zurückzuweisen.

**44** 6. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. d und Abs. 4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

## **Anmerkung\***

### **I. Das Problem**

Den beiden Anlassfällen lagen jeweils Kostenrekursverfahren einmal vor dem LG Innsbruck,<sup>1</sup> ein anderes Mal vor dem OLG Linz zu Grunde. Beidesmal lagen den erstinstanzlichen Kostenentscheidungen jene Teile der Kostenverzeichnisse zugrunde, gegen welche die letztlich unterlegene Prozesspartei keine Einwendungen im Sinne des § 54 Abs 1a ZPO idF des Budgetbegleitgesetzes 2011<sup>2</sup> erhoben hatte. Die mit den Kostenrekursen befassten II. Instanzen hegten gegen die Verfassungsmäßigkeit der genannten Bestimmung Bedenken und beantragten, das Wort „ungeprüft“ in § 54 Abs 1a dritter Satz ZPO idF BBG 2011 als verfassungswidrig aufzuheben. Im Zuge des verfassungsgerichtlichen Verfahrens war eine formelle Einbeziehung zweier weiterer Anträge des LG St. Pölten nicht mehr möglich, sodass es bei den beiden Anlassfällen bleiben musste.

In dem nach Art 140 BVG eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren rechtfertigte sich die Bundesregierung damit, dass selbst durch die Einfügung des Wortes „ungeprüft“ eine verfassungskonforme Interpretation des § 54 Abs 1a ZPO nicht ausgeschlossen wäre, da die Gerichte ohnehin Schreib- oder Rechenfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten nach wie vor aufgreifen und korrigieren könnten.

Die obersten Verfassungsrichter hatten sich daher mit der Frage zu befassen, ob durch die Einführung des Wortes „ungeprüft“ in § 54 Abs 1a dritter Satz ZPO diese Bestimmungen noch einer verfassungskonformen Interpretation zugänglich wäre oder nicht?

### **II. Die Entscheidung des Gerichts**

In dem knappen und formal äußerst stringenten<sup>3</sup> Erkenntnis ortet der VfGH den Sitz der Verfassungswidrigkeit tatsächlich im Wort „ungeprüft“. Anknüpfend an seinem Erkenntnis

---

\* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at); Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

<sup>1</sup> Veröffentlicht: LG Innsbruck 5.5.2011, 4 R 144/11x, AnwBl 2011/8291 (*Mayr*).

<sup>2</sup> BGBl I 111/2010.

<sup>3</sup> Soweit ersichtlich bedient sich der VfGH als erstes österreichisches Höchstgericht eines durchgängigen

zur Vorläuferbestimmung<sup>4</sup> hält der VfGH zunächst fest, dass die beiden Rekursgerichte für die Beurteilung der bei ihnen anhängigen Kostenbeschwerden § 54 Abs 1a ZPO dF BBG 2011 anzuwenden hatten, da der Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz nach dem 31.12.2010 gelegen war.

Durch die Einführung des Wortes „ungeprüft“ war es dem Gericht nämlich verwehrt, jegliche Fehler eines nicht beanspruchten Kostenverzeichnisses aufzugreifen. Vor dem Hintergrund der zitierten Vorjudikatur entbehrte diese Konsequenz der sachlichen Rechtfertigung. Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der Entlastung der Gerichte ließen die Verfassungsrichter als sachliche Rechtfertigung nicht gelten. Schließlich drückte das Wort „ungeprüft“ unmissverständlich aus, dass das Gericht unbeansprucht gebliebene Kostenverzeichnisse nicht überprüfen durfte, sondern die Kosten – sowie sie verzeichnet waren – der Kostenentscheidung zugrunde zu legen hatte.

Der VfGH hob daher das Wort „ungeprüft“ als verfassungswidrig auf, legte keine Reparaturfrist fest und ordnete die unverzügliche Kundmachung der Aufhebung durch den Bundeskanzler nach Art 140 Abs 5 Satz 1 B-VG und § 64 Abs 2 VfGG iVm § 3 Z 3 BGBIG an.

### III. Kritische Würdigung und Ausblick

Das Erkenntnis überrascht nicht. Die einhellige zivilprozessuale Lehre<sup>5</sup> hat längst eine Verfassungswidrigkeit und damit eine Beseitigung des Wortes „ungeprüft“ in der durch das Budgetbegleitgesetz 2011 novellierten Bestimmung des § 54 Abs 1 a S 3 ZPO festgestellt. Bemerkenswert sind die Raschheit und die – ab Kundmachung – unmittelbare Wirkung der Aufhebung.

Kritisch zu vermerken ist die Position der Bundesregierung in ihrer Verfahrensäußerung, wonach „ungeprüft“ so auszulegen sei, dass Schreib- oder Rechenfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten sehr wohl noch korrigiert werden könnten. Dies steht im Gegensatz zu den Erläuternden Bemerkungen<sup>6</sup> zum BBG 2011: *„Eine amtswegige Wahrnehmung von unrichtig verzeichneten Leistungen sollte nicht mehr vorgesehen sein. [...]Wurde eine Position falsch verzeichnet und dies nicht vom Gegner in Einwendungen gerügt, so ist die falsche Position ohne weitere Prüfung der Kostenentscheidung zugrunde zu legen. Dies betrifft nicht nur Fragen der richtigen Bemessungsgrundlage, sondern auch die Beurteilung, ob eine verzeichnete Leistung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung erforderlich war. Nur so kann eine tatsächliche Entlastung der Gerichte erreicht werden.“*

---

Randzahlensystems, wie es bislang lediglich vom EuGH oder vom BGH gepflogen wird. Im Sinn einer treffsicheren Zitierung stellt dies eine höchst erfreuliche Entwicklung dar.

<sup>4</sup> VfGH 3.12.2010, G 280/09, ÖJZ 2011/12, 97 = Zak 2011/37, 22 = RdW 2011/61, 65 = AnwBl 2011/8275, 146 (*Heis/Thellmann*) = ÖJZ 2011/24, 236 = JUS Vf/4392 = Sach 2011, 98 (*Krammer*).

<sup>5</sup> *Nowotny*, Gedanken zur Legistik am Beispiel der Zivilverfahrensbestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2011, *ecolex* 2011, 622; *Mayr*, Entscheidungsanmerkung, AnwBl 2011, 389; *Salficky*, Neues zur Kostenentscheidung des Zivilgerichtes, AnwBl 2011, 261; *derselbe*, Gedanken zu § 54 Abs 1a ZPO, AnwBl 2009, 473; *Hackl*, Die kostenrechtlichen Neuerungen durch das Budgetbegleitgesetz 2011. Eine kritische Betrachtung, JAP 2010/2011/25, 234; *Rassi*, Neues vom Kostenrecht, *ecolex* 2011, 320; *Thiele*, (Un-)geprüft – Rasche Beseitigung einer Verfassungswidrigkeit in § 54 Abs 1a ZPO idF des BudgetbegleitG 2011, RZ 2011, 80; *derselbe*, Anwaltskosten<sup>3</sup> (2011), 93; *Fucik*, VfGH gegen ungeprüften Zuspruch verzeichneter Kosten, ÖJZ 2011/12, 97; *Bydlinski M.*, § 54 Abs 1 Z a ZPO – ein gelungener Versuch der Ressourcenoptimierung im Kostenverfahren? in *Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer* (Hg), Zivilverfahrensrecht Jahrbuch 2010 (2010), 195; *Pimmer*, Bemerkungen zur Leitfunktion des Obersten Gerichtshofs in Zivilsachen in *Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer* (Hg), Zivilverfahrensrecht. Jahrbuch 2010 (2010), 275, 279.

<sup>6</sup> EB RV 981, Blg NR 24 GP. 90, 81 f abrufbar unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/1\\_00981/fname\\_201069.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/1_00981/fname_201069.pdf) (16.11.2011).

Mit erfrischender Deutlichkeit hält der VfGH fest, dass eine geltungserhaltende Reduktion auf dieses Begriffsverständnis dem „unmissverständlichen Ausdruck ‚ungeprüft‘“ fremd ist. Dem Gericht ist nämlich verwehrt, jegliche Fehler eines nicht beeinspruchten Kostenverzeichnisses aufzugreifen.<sup>7</sup> Damit ist die vom Gesetzgeber bewusst gewählte Formulierung einer verfassungskonformen Interpretation nicht mehr zugänglich.

Das nunmehrige Erkenntnis lässt folgende Auslegung des § 54 Abs 1a ZPO – in verfassungsrechtlicher Hinsicht – zu:

Gegenüber unvertretenen Parteien bleibt die Pflicht des Gerichtes zur vollen, d.h. formalen und materiellen, Überprüfung des Kostenverzeichnisses bestehen.

Bei vertretenen Prozessparteien ist zu beachten, dass die Vorgaben des VfGH lediglich den äußersten – denkmöglichen – Rahmen der Gesetzesinterpretation abgrenzen. Eine unmittelbare, feingliedrige Interpretationsanleitung daraus abzuleiten, widerspricht nicht nur dem Zweck des Gesetzesprüfungsverfahrens nach Art 140 B-VG, sondern auch dem verfassungsgerichtlichen Grundsatz, dass der VfGH nicht berechtigt ist, durch seine Präjudizialitätsentscheidung das antragstellende Gericht an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieses Gerichtes in der Hauptsache vorgreifen würde. Das vorliegende Erkenntnis versetzt die Zivilgerichte<sup>8</sup> daher in jenen Zustand zurück, der durch § 54 Abs 1a ZPO in der Fassung des BBG 2009<sup>9</sup> geschaffen wurde: Erhebt der Gegner keine begründeten Einwendungen, hat das Gericht die verzeichneten Kosten seiner Entscheidung zugrunde zu legen; allerdings nicht „ungeprüft“. Die nunmehr verbliebene Wendung „*seiner Entscheidung zugrunde zu legen*“ ist dahingehend zu verstehen, dass das Kostenverzeichnis nur die Grundlage für die gerichtliche Entscheidung bildet, das Gericht aber offenkundige Fehler zu korrigieren hat. Für die Praxis I. Instanz bleibt die Unsicherheit bestehen, was unter „Schreib- und Rechenfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten“ zu verstehen sei.

Nach einem Teil der Gerichte<sup>10</sup> bietet sich als Maß für die Überprüfungspflicht analog zu § 39 GebAG die Schlüssigkeit der Kostennote, ihre Übereinstimmung mit dem Akteninhalt und mit dem Gesetz an. Das Gericht darf die verzeichneten Kosten auch dann nicht gänzlich ungeprüft zusprechen, wenn der Gegner keine Einwendungen erhoben hat. Diese Auffassung ist verfassungsrechtlich keineswegs zu beanstanden.

Die Wendung „Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten“ findet sich in § 419 Abs 1 ZPO, der sich mit der Berichtigung von Urteilen befasst. Nach hA<sup>11</sup> fallen „Schreib- und Rechenfehler“ unter den Oberbegriff der „offenbaren Unrichtigkeiten“. Diese liegen nur dann vor, wenn sie aus dem Zusammenhang (des Urteils) für jedermann erkennbar sind.<sup>12</sup> Dazu muss ein mangelhafter Willensausdruck des die Kosten Verzeichnenden vorliegen. Das, was in der Kostennote verzeichnet wurde, hat offensichtlich nicht dem Willen des Antragstellers entsprochen. Decken sich hingegen Wille und Erklärung des Verzeichnenden, liegt also (allenfalls) ein Anwaltsfehler vor, kommt eine amtswegige Kostenberichtigung ebenso wenig in Frage wie bei einem Irrtum der Partei. Unter dem Gesichtspunkt der Gerichtsentlastung ist die Prüfung der unbeeinspruchten Kosten eben nicht vorgesehen, wenn es sich zwar um eine rechtlich unrichtige, aber so gewollte Kostenverzeichnung handelt. Eine unrichtige Kostenverzeichnung, die auf der Zugrundelegung eines nach dem RATG unrichtigen Streitwerts beruht, wäre demnach nicht von Amts wegen zu korrigieren.<sup>13</sup> Sinnstörende Auslassungen, die am wahren Willen des

---

<sup>7</sup> VfGH 5.10.2011, G 84/11 Rz 35.

<sup>8</sup> Zum Anwendungsbereich des § 54 Abs 1a ZPO, vgl. *Thiele*, Anwaltskosten<sup>3</sup>, 91 mwN.

<sup>9</sup> BGBl I 52/2009.

<sup>10</sup> OLG Linz 16.11.2009, 4 R 205/09h, AnwBl 2010/8226, 86 (zust *Salficky*) = RZ 2010/3.

<sup>11</sup> *Rechberger* in *Rechberger*, ZPO<sup>3</sup> § 419 Rz 1 mwN.

<sup>12</sup> Vgl *Kohlegger*, Entscheidungsanmerkung, JBl 1969, 41, 42.

<sup>13</sup> Vgl. LGZ Wien EvBl 1951/267 zu § 419 ZPO.

Antragstellers keinen Zweifel lassen, könnten demgegenüber mE vom Gericht richtig gestellt werden. Auch diese – aus Sicht der Prozessparteien, über deren Kostenersatzpflicht letztlich abgesprochen wird, – strengere Auffassung findet im Verfassungsbogen ihre Deckung.

**Ausblick:** In seltenen Fällen, in denen Instanzgerichte die von den Gerichten I. Instanz „ungeprüft“ zugrunde gelegten Kostenverzeichnisse der obsiegenden Partei bestätigt haben, und im Kostenrekurs auf die Verfassungswidrigkeit des § 54 Abs 1a ZPO idF BBG 2011 hingewiesen wurde, besteht die Möglichkeit von Amtshaftungsansprüchen.<sup>14</sup> Die Verfassungswidrigkeit des § 54 Abs 1a idF BBG 2011 war nämlich seit dem Erkenntnis des VfGH zur Vorläuferbestimmung<sup>15</sup> offenkundig; eine auf die Rechtsansicht der Bundesregierung gestützte Auffassung unvertretbar. Sollte also auf Basis des nunmehr den Sitz der Verfassungswidrigkeit bildenden Wortes „ungeprüft“ Kostenentscheidungen durch die II. Instanzen bestätigt worden sein, stellt sich für den Betroffenen die Möglichkeit, Amtshaftungsansprüche für „zu viel bezahlte“ Kostenersatzbeträge geltend zu machen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

#### **IV. Zusammenfassung**

Nach Ansicht des VfGH hat das Wort „ungeprüft“ in § 54 Abs 1a dritter Satz ZPO idF BBG 2011 zu entfallen, weil sein unmissverständlicher Sinn es den Zivilgerichten verwehrt, jegliche Fehler eines nicht beeinspruchten Kostenverzeichnisses aufzugreifen. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Entlastung der Gerichte stellt keine sachliche Rechtfertigung für eine derart einschneidende Maßnahme dar.

---

<sup>14</sup> Eine Befassung des OGH mit Kostensachen ist durch § 528 Abs 2 Z3 ZPO ausgeschlossen; zur Reichweite dieser Bestimmung vgl. OGH 28.6.1994, 3 Ob 529/94, RZ 1995/47: Gericht zweiter Instanz entscheidet in allen mit Kostenfragen zusammenhängenden Fragen endgültig.

<sup>15</sup> VfGH 3.12.2010, G 280/09, ÖJZ 2011/12, 97 = Zak 2011/37, 22 = RdW 2011/61, 65 = AnwBl 2011/8275, 146 (*Heis/Thellmann*) = ÖJZ 2011/24, 236 = JUS Vf/4392 = Sach 2011, 98 (*Krammer*).